

Reglement zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes und der Freizügigkeit

der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982 (BVG) und Art. 5, Ziff. 8 der Stiftungsurkunde der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung der Regiobank Solothurn AG (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung und Weiterentwicklung des obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsguthabens.

1.2. Inhalt und Geltungsbereich des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Vorsorgenehmer bzw. des Anspruchsberechtigten und der Stiftung.

1.3. Freizügigkeitsguthaben

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes sowie auf Art. 2 der Stiftungsurkunde nimmt die Stiftung Vorsorgeguthaben (Freizügigkeitsleistungen) von Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu Gunsten von Vorsorgenehmern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitsstiftung handelt. Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind zulässig bei einer Rückzahlung von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30 d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen. Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben sowie dem überobligatorischen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

2. Freizügigkeitskonti

2.1. Eröffnung und Kontoführung

Im Auftrag des Vorsorgenehmers wird auf den Vorsorgenehmer ein RegioVorsorge Freizügigkeitskonto bei der Regiobank Solothurn AG (nachstehend Bank genannt) eröffnet. Die Stiftung hat die Regiobank Solothurn AG mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Bank gespeichert und bearbeitet werden.

2.2. Zinsen, Gebühren und Verwaltungsaufwand

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehmenden im Publikationsorgan der Bank oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Stiftung ist berechtigt, für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitskonten/-depots Gebühren zu erheben. Sie kann für besondere Aufwendungen Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebührentarife werden auf www.regiobank.ch publiziert und können jederzeit bei der Bank bezogen werden. Allfällige Rückvergütungen im Zusammenhang mit Wertschriftenbeständen werden den Vorsorgenehmern weiter vergütet.

3. Anlagen in Wertschriften

3.1. Freizügigkeitsdepot

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung den Auftrag erteilen, sein Freizügigkeitskonto ganz oder teilweise in Wertschriften zu investieren. Die Stiftung eröffnet und führt pro Vorsorgenehmer ein oder mehrere Freizügigkeitsdepots.

3.2. Erwerb und Veräusserung

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmenden Anlageprodukte anbieten, welche BVV2-konform sind. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der Bank respektive der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen. Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem RegioVorsorge Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen nur an Bankwerktagen und werden ausschliesslich über das RegioVorsorge Freizügigkeitskonto abgewickelt, wobei das RegioVorsorge Freizügigkeitskonto nicht überzogen werden darf. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Vorsorgenehmer mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Allfällige Kurserträge und -verluste aus den Wertschriftenanlagen werden anteilmässig auf das gesetzliche Mindestaltersguthaben und das überobligatorische Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

3.3. Überwachung der Anlagerichtlinien

Die Stiftung stellt die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sicher. Zudem prüft die Stiftung stichprobenweise die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 - 58 BVV 2, Art. 19, 19 a FZV sowie des Anlagereglements der Stiftung.

4. Änderungen der Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind umgehend der Stiftung mitzuteilen. Nach erfolglosen Adressnachforschungen kann die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

5. Mitteilungen und Bescheinigungen

Der Vorsorgenehmer erhält Anzeigen über Kontobewegungen sowie jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens. Sämtliche Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Hat der Vorsorgenehmer mit der Bank einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend das RegioVorsorge Freizügigkeitskonto und-depot.

6. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet bei Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Das Freizügigkeitskapital wird dem Vorsorgenehmer bzw. den Begünstigten ausbezahlt.

Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Freizügigkeitskonto möglich (Ausnahmen Art. 7). Der Vorsorgenehmer hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters über das Freizügigkeitskapital zu verfügen (Art. 16 FZV).

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Erhält die Stiftung nicht bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters Instruktionen, ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein Konto bei der Bank lautend auf den Vorsorgenehmer zu übertragen. Werden keine Instruktionen zur Übertragung der Wertschriftenanteile erteilt, ist die Stiftung berechtigt, diese zu verkaufen oder auf ein bestehendes, freies Wertschriftendepot bei der Bank zu transferieren.

Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Wertschriftenanteile, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers hat.

7. Vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist zulässig:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Freizügigkeitskapital für den Einkauf in eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- c) wenn das Freizügigkeitskapital in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder in eine Freizügigkeitspolice übertragen wird;
- d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nimmt (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten);
- f) für selbstgenutztes Wohneigentum gemäss Art.8;
- g) wenn das Freizügigkeitskapital weniger als der gegenwärtige Jahresbeitrag in die berufliche Vorsorge beträgt (Art. 5 FZG).

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben d-g die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben c-g unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

8. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentalters geltend gemacht werden.

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das

- a) Alleineigentum des Vorsorgenehmers;
- b) Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligung;
- c) Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten oder mit seinem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
- d) Selbstständiges und dauerndes Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

9. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 6 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 7 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Freizügigkeitskapital fällig.

Teilbezüge sind nur bei vorzeitigen Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 Buchstabe f möglich.

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Freizügigkeitskapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Erreichen des ordentlichen Rentalters oder Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 a und d sowie je nach Art des Vorsorgefonds hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit, die Anteile am Anlagefonds auf ein privates Wertschriftendepot bei der Bank zu übertragen. Die entsprechende Instruktion hat der Vorsorgenehmer auf dem Auszahlungsantrag zu vermerken. Ohne Instruktion bezüglich Wertschriften werden alle Anteile der Vorsorgeprodukte bei Vorliegen des Auszahlungsantrages verkauft.

Wird bis nach Ablauf von 10 Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter kein Anspruch auf die Vorsorgeleistungen erhoben oder sind beim Ableben des Vorsorgenehmers keine Begünstigten gemäss Begünstigungsordnung vorhanden oder können diese nicht ausfindig gemacht werden, wird die Freizügigkeitsleistung an den Sicherheitsfonds BVG übertragen.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens oder Übertragung von Anteilen an Anlagefonds erfüllt die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn.

10. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen (Art. 15 FZV):

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. a) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen
b) die Eltern; bei deren Fehlen
c) die Geschwister; bei deren Fehlen
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt der Stiftung keine schriftliche Mitteilung vor, kommen Ziffer 3ff zum Tragen. Innerhalb der Ziffer 3 können sowohl die begünstigten Personen und deren Ansprüche als auch die Reihenfolge mit schriftlicher Mitteilung bestimmt werden. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331 d OR und Art. 8 und 9 WEFV.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Eine Abtretung von Freizügigkeitsguthaben an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner kann gestützt auf Art. 22 FZG erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung oder durch Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

12. Datenschutz

Die Stiftung sowie die Bank bearbeiten personenbezogene Daten des Vorsorgenehmers im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen.

13. Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Stiftung haftet, vorbehältlich Art. 52 BVG gegenüber dem Vorsorgenehmer nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Stiftung.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekanntgegeben.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.